

# Wahlordnung



## Teil 1: Wahl des erweiterten Vorstandes

### § 1 - Wahlvorschläge, Wählbarkeit und Wahlleitung

1. Wahlvorschläge können von Vereinsmitgliedern jeweils für die von ihrer Mitgliedergruppe zu wählenden Vorstandsmitglieder gemacht werden. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Satz 2 gilt nicht für die erste Wahl des erweiterten Vorstandes.
2. Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem Mitglied gem. Abs.1 vorgeschlagen wurde.
3. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein anderer Wahlleiter gewählt. Satz 2 gilt entsprechend für die erste Wahl des erweiterten Vorstandes.
4. Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

### § 2 - Wahlverfahren

1. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen durch die in § 11 Abs. 3 a) der Satzung genannten Mitgliedergruppen.
2. Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
3. Bei Gruppen, die ein Mitglied des erweiterten Vorstandes wählen, hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

4. Gruppen, die mehrere Mitglieder wählen, wählen ebenfalls in einem Wahlgang. In diesen Fällen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, unter diesen die mit den meisten Stimmen.

Erreichen nicht genug Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, finden – entsprechend den Sätzen 1 und 2 – weitere Wahlgänge statt. Für diese Wahlen können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

5. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
6. Werden in einer der Mitgliedergruppen nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie von dieser Mitgliedergruppe zu wählen sind, dann können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn die Mitgliedergruppe dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen per Handzeichen beschließt.
7. Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig. Stimmenthaltungen gelten ebenfalls als ungültige Stimmen.

## **Teil II: Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

### **§ 3 - Wahlvorschläge, Wählbarkeit und Wahlleitung**

1. Wahlvorschläge können gemacht werden von jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

2. Wählbar ist jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 4 - Wahlverfahren**

1. Die Wahl erfolgt für jedes zu wählende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang durch den erweiterten Vorstand. Gewählt wird geheim und schriftlich. Dabei ist zunächst jeweils zwischen den Kandidaten der einzelnen Mitgliedergruppen (§ 12 Abs. 3 des Satzung) zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei den einzelnen Wahlgängen ist eine Wahl per Handzeichen zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
2. Sodann entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder per Handzeichen, ob noch ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand (bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl gem. § 12 Abs. 1 der Satzung) gewählt werden soll. Dieses Mitglied wird in einem einheitlichen Wahlgang entsprechend dem in § 2 Abs. 3 niedergelegten Wahlverfahren gewählt. Auch bei diesem zusätzlichen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Wahl per Handzeichen zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
3. Werden insgesamt nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie zu wählen sind, und besteht im erweiterten Vorstand auch Einigkeit darüber, dass diese Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden sollen, gleichgültig, ob sie jeweils den einzelnen Mitgliedergruppen angehören, so kann, wenn dies einstimmig so gewünscht ist, per Handzeichen en bloc abgestimmt werden.
4. § 2 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

## **Teil III: Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5 - Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl**

1. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
2. Ist der Gewählte bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse nicht anwesend, so wird er vom Vorstandsvorsitzenden von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.
3. Anwesende Gewählte haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gem. Abs. 2 über die Annahme zu erklären.

### **§ 6 - Änderungen der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Berlin, den 08. September 2004

**Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.**, vertreten durch Frau Susanne Langguth,

**Bundeselternrat, nicht eingetragener Verein**, vertreten durch Herrn Wilfried Wolfgang Steinert,

**Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch Herrn Bernt Farcke,

**Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jörn Dwehus,

**Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin e.V.**, vertreten durch Herrn Prof. Erik Harms,

**Deutscher Sportbund**, vertreten durch Herrn Martin Schönwandt,

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**, vertreten durch Herrn Franz-Josef Möllenberg,

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen**, vertreten durch den Bundesverband der Innungskrankenkassen (IKK), dieser vertreten durch Herrn Gernot Kiefer